

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 15.07.2015

- SEITE 2**
- Amtliche Bekanntmachung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus

- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord

- SEITE 3**
- 3. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Aktenzeichen: 6001 Q

- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus

- SEITE 4**
- Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

- SEITE 5**
- Zjawne wuzjawjenje wó pšewježenju ludowego pózedanja „Pšešiwó rozšyrjenju kapacity a pšešiwó twari 3. startoweje a pšizenješkeje cery na lětanišću Barliń Bramborska BER“

- SEITE 6**
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.06.2015

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 20.05.2015

- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 11. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.06.2015

- Widmungsverfügung Elly-Beinhorn-Straße/Droga E. Beinhornoweje

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 7**
- Aufruf zur Beteiligung an der Diskussion über die Erstellung eines lokalen Teilhabepfandes für die Stadt Cottbus

- Cottbus in Zahlen

- SEITE 8**
- Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek & Volkshochschule

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. §§ 34 und 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **2. außerordentliche Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der VI. Wahlperiode

am Mittwoch, den 15.07.2015, um 14:00 Uhr
im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 07.07.2015

Tagesordnung

der 2. außerordentlichen Tagung
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
in der VI. Wahlperiode
am Mittwoch, den 15.07.2015

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus,
Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

3. Fragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

4. Berichte und Informationen

Es liegen keine Unterlagen vor.

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 I-004/15 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2015
(2. Beratung)

- 5.2 I-005/15 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2018 im Rahmen des Haushaltsplanes 2015
(2. Beratung)

- 5.3 I-006/15 Entscheidung zur Einrichtung einer unbefristeten Stelle „Projektmanager/-in Cottbuser Ostsee“
(Austauschvorlage vom 23.06.2015)

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 OB-041/15 Verkauf einer mittelbaren Minderheitsbeteiligung

3. Berichte/Informationen

Es liegen keine Unterlagen vor.

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 07.07.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007, GVBL. Bbg. Teil I, S. 286 ff.), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL. Bbg. Teil I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.06.2015 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten, Dresdener Straße beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Bezeichnung „Haus der Athleten“ gilt für beide Standorte in Cottbus - Dresdener Straße 18 sowie Dresdener Str. 22 - 28.
- (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule Cottbus (Spezialschule Sport) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Straße.
- (3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt (Sportstättenbetrieb) als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Sportveranstaltungen, Studenten und Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände, Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat ist für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule **ab 01.09.2015** für die monatliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von **230,00 Euro** pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten (**Einzelzimmerzuschlag 57,50 €**). Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von **20,00 €** in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag **6,00 €**).
- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften für Gäste im Internat ist ein Entgelt in Höhe von 35,00 Euro für ein Doppelzimmer ohne Versorgungsleistung zu entrichten.
- (3) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Internat für den sportlichen Lehrgangsbetrieb gemein-

nütziger Vereine sowie Landes- und Bundesstützpunkte ist ein Entgelt in Höhe von 30,00 Euro für ein Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.

- 4) Für die Bereitstellung von Unterkünften für Studenten und Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung im Internat ist monatlich ein Entgelt in Höhe von **207,00 Euro** in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten. Für die tageweise Bereitstellung von Unterkünften für Studenten und Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.

§ 4

Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus (Sportstättenbetrieb) ab. Gleiches gilt für den unter § 3 Abs. (2), (3) und (4) genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 10. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 5

Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

§ 7

Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses, insbesondere aus Gründen der sportlichen Integration behinderter Menschen eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 8

Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bleibt vorbehalten. Sie bedarf der Schriftform.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße in Cottbus tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.09.2015 in Kraft.

Cottbus, 25.06.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Cottbus-Nord, Verf.-Nr. 6004 N, findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

Donnerstag, den 23.07.2015
von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
im Raum 411**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Flurbereinigungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am

Donnerstag, den 30.07.2015
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

für die Teilnehmer mit den Ordnungsnummern:

20/00 bis 219/00 ab 13:00 Uhr
alle Nebenbeteiligten ab 15:00 Uhr

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
im Raum 411**

statt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können im Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich bei der

**Teilnehmergemeinschaft Cottbus-Nord
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

erhoben werden.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Luckau, den 11.06.2015

gez. i. V. Albinus
Fachvorstand

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Aktenzeichen: 6001 Q

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 09.06.2015 beschlossen:

Das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen wurde durch den Beschluss vom 12.03.2007 nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) angeordnet.

Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 12.03.2007 festgestellte und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 22.08.2007 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 07.01.2010 geänderte Verfahrensgebiet gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wird wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

**Land Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Briesen
Briesen, Flur 1, Flurstück 688**

**Gemeinde Dissen-Striesow
Gemarkung Dissen, Flur 1,
Flurstücke 368, 371, 375, 376, 378, 380 und 382
Gemarkung Dissen, Flur 4, Flurstücke 303 und 305
Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 363 und 366**

Die Änderungen sind auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten 5 Auszügen aus der Liegenschaftskarte im Maßstab von ca. 1 : 2000 bzw. 1 : 3000 dargestellt. Das Verfahrensgebiet hat nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters nunmehr eine Größe von ca. 791 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 3. Änderungsbeschluss mit Liegenschaftskartenauszügen und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus,**

beim **Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald),**

sowie **Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz**

jeweils zu den Sprechzeiten aus.

3. Beteiligte und Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren Spreebogen und nicht mehr Mitglieder der Teilnehmergeinschaft.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für die unter 1. genannten Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

5. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gem. § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

6. Gründe

ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 3. Änderungsbeschlusses

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 3. Änderungsbeschlusses

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Luckau, den 09.06.2015

Im Auftrag

gez. **Reppmann**
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus

Der Umlaufbeschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus vom 30. Mai 2011 und dem 1. Juni 2011 zur Einleitung des Umlegungsverfahrens gem. § 47 BauGB für den noch nicht endgültig verabschiedeten Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus wird aufgehoben.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Ströbitz und Brunschwig:

Gemarkung Ströbitz, Flur 37

Flurstücke: 258, 261 (tlw.), 264, 265, 423, 419, 418, 274 (tlw.), 275 (tlw.), 276, 277, 278, 279, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338.

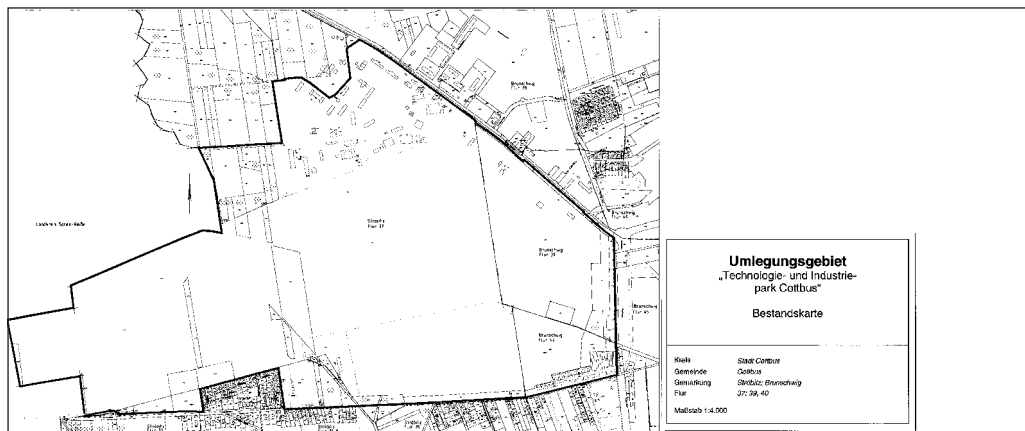
Gemarkung Brunschwig, Flur 39,

Flurstücke: 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 32.

Gemarkung Brunschwig, Flur 40

Flurstücke: 153, 154, 226

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist im nachstehenden Kartenausschnitt mit einem schwarzen Farbstrich gekennzeichnet.



Ein Umlegungsbeschluss ist regelmäßig aufzuheben, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Weiterführung des Verfahrens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich machen.

Dazu müssen die Voraussetzungen für den Widerruf begünstigter Verwaltungsakte gegeben sein. Dies richtet sich nach § 49 VwVfG; hier insbesondere Abs. 2 Nr. 3: der Widerruf kann erfolgen, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen.

Bei den nachträglich aufgetretenen Tatsachen handelt es sich um die nachfolgend wiedergegebenen Aspekte, so dass das Umlegungsverfahren aufzuheben ist.

- Im geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ - Teil Cottbus in der Fassung vom August 2014 wurde die planungsrechtliche Situation gravierend geändert, u. a. Verzicht auf jegliche fliegerische Nachnutzung, Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn, Veränderungen im Erschließungssystem, Reduzierung von Bauflächen südlich der PV-Anlage.

- Der Verteilungsquotient q (Zuteilungswert/Einwurfswert) ist kleiner 1. Eine Umlegung ist somit nicht mehr durchführbar. Im Laufe des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass durch Planungsänderungen wertgleiche Abfindungen der Eigentümer (Zuteilungswert) in Höhe des Wertes der eingebrachten Grundstücke (Einwurfswert) nicht mehr möglich ist. Dies bedeutet, dass die Grundstückseigentümer bei Durchführung des Verfahrens eine Vermögenseinbuße hinzunehmen hätten. Dies ist ein nicht statthafter Eingriff in die Rechte der Eigentümer.

- Die bodenordnerische Umsetzung ist durch Ankauf der privaten Grundstücke bis auf das Flurstück 326 mit einer Größe von 272 m² abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Betroffenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, zu. Über den Antrag entscheidet die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, einzureichen. Wird die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Cottbus, 01.12.2014

gez. **Dirk Schiefelbein**
Der Vorsitzende

AMTLICHER TEIL

Abstimmungsbehörde Cottbus
Stimmkreis 43 und 44

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bis Donnerstag, den **18. Februar 2016, 16:00 Uhr** unterstützt werden.

Der Eintragungsraum befindet sich in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Bürgerservice – Statistik und Wahlen, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus, Raum 2.63. Die Eintragung kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: (außer 18.02.2016)	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Zusätzlich:	
Mittwoch, den 19.08.2015:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag, den 18.02.2016:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Eine Eintragung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen.

Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen.

In Cottbus kann eine eintragungsberechtigte Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person schriftlich oder elektronisch

- unter www.cottbus.de
- per E-Mail an wahlen@cottbus.de
- per Fax an **612-133305** oder
- mündlich bei der Abstimmungsbehörde

einen Antrag auf Übersendung der Unterlagen für die briefliche Eintragung stellen.

Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist 16:00 Uhr beantragt werden.

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat.

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16:00 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Peter Kreiling Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebnecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
Vlara Schaae Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde

Cottbus, 6. Juli 2015

Die Abstimmungsbehörde

AMTLICHER TEIL

Wótłosowańske zastojnstwo Chóšebuz
głosowańskej wokrejsa 43 a 44

**Zjawne wuzjawjenje
wó pšewježenju
ludowego póžedanja
„Pšešiwó rozšyrjenju
kapacity a pšešiwó twari
3. startoweje a
pšizemjeńskeje cery
na lětanišću
Barliń Bramborska BER”**

Zastupniki ludoweje iniciatiwy „Pšešiwó rozšyrjenju kapacity a pšešiwó twari 3. startoweje a pšizemjeńskeje cery na lětanišću Barliń Bramborska BER” su w pšawem casu pšewježenje ludowego póžedanja pominali. Krajne kněžarstwo abo tšešina clonkow krajnego sejma Bramborskeje njejest w póstajonem casu § 13 wótstawk 3 kazni ludowego wótłosowanja (VAGBbg) pšešiwó dopušćenju ludowego póžedanja skjaržbu zapódaľej.

Ludowe póžedanje móžo se wót wšykných do głosowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

19. awgusta 2015 až do 18. februara 2016

ze zapisanim do wupołožonych zapisańskich lišćinow abo z listowym zapisanim na tych zapisańskich łopjenach pódpěrowaš.

Bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do amtskeje zapisańskeje lišćiny jano pla toho wótłosowańskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, žož swójo bydlenje maju, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju.

Do zapisanja wopšawnjone su wšykně nimske bergarki a bergarje, kenž su w casu zapisanja abo nejpóźdźej dnja **18. februara 2016**

- swójo 16. žywjenske lěto dopohnili, pótakem se pšed 19. februarom 2000 narožili su,
- nanejmnjej njasec w Bramborskej swójo stawne bydlenje maju abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke
- njejsu pó § 7 Bramborskeje wuzwólowańskeje kazni (BbgLWahlG) wuzamknjone z wuzwólowańskego pšawa.

Pódpěrowanje ludowego póžedanje ze zapisanim do zapisańskich lišćinow

Ludowe póžedanje móžo se ze zapisanim do wupołožonych zapisańskich lišćinow až do stwórtka, **19. februara 2016, zeger 16.00** pódpěrowaš.

Zapisańska rumnosť jo w měsćańskem zastojnstwje Chóšebuz, fachowem wobcerku serwisa za bergarjow – statistika a wólby, K. Marxowa droga 69, 03044 Chóšebuz, špa 2.63. Zapisanje jo móžno w slědujucých casach:

pónjezele	zeger 09:00 – zeger 12:00
wáltoru	zeger 09:00 – zeger 12:00 a zeger 13:00 – zeger 18:00
stwórtk (z wuwzešim 18.02.2016)	zeger 09:00 – zeger 12:00 a zeger 13:00 – zeger 18:00
pšidatnje:	
srjodu, dnja 19.08.2015	zeger 09:00 – zeger 12:00
stwórtk, dnja 18.02.2016	zeger 09:00 – zeger 12:00 a zeger 13:00 – zeger 16:00

Wósoby, kenž kšě se do zapisańskich lišćinow zapisaš, maju se wó swójej wósobje wupokazaš.

Chtož se do zapisańskeje lišćiny zapišo, musy wósobinski a rukopisnje pódpisaš. Mimo pódpisa muse se familijowe mě, pšedmě, žen naroženja, bydlenke město a bydlenje, pla wěcej bydlenjow głowne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žen zapisanja zapisaš, tak až se daju derje cytaš. Zapisanje njamóžo se wěcej slědk wzeš.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha njejsu zamóžne, zapisanje sami wugbaš a to z pokazku na swój brach napisaš daju, se pó zastojnstwu do zapisańskeje lišćiny zapišu.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha do zapisańskeje rumności pšis njamógu abo jano póđ njepšispiwajucymi šěžkosćami, mógu wósobje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisańske pšawo wugbaš. Za to ma do zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědujucu polnómoc wupisaš.

**Pódpěranje ludowego
póžedanja z
listowym zapisanim**

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe póžedanje z listowym zapisanim pódpěraš.

W Chóšebuzu móžo jedna do zapisanja wopšawnjona wósoba sama abo jedna wót njeje spolnómocnjona wósoba pšisnje abo elektroniski

- **póđ www.cottbus.de**
- **z mejlku na wahlen@cottbus.de**
- **z faksom na 612-133305 abo**
- **wustnje we wótłosowańskem zastojnstwje**

zapódaš pšosbu wó póšrednjenje za listowe zapisanje.

Pši elektroniski stajonej pšosbje musy se žen naroženja pšosbu stajuceje wósoby pódaš.

Telefoniske stajanje pšosby njejo dowólone.

Pšosbu stajeca wósoba móžo pši stajanju pšosby teke pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocneje wósoby) wužywaš. Zapisańske łopjena mógu se až do dweju dnjowu pšed zakóńćenim zapisańskego casa 16:00 góž. póžedaš. Za listowe zapisanje trěbne póđložki (zapisańske łopjeno a listowa wobalka) se póžedanje stajuceje wósobje dermo pšipóšćelu.

Zapisaš musy se wósobinski. Chtož dla šělnego bracha zamóžny njejo, listowe zapisanje wósobinski pšewjasć, móžo pomoc jedneje wósoby (pomocna wósoba) wužywaš. Na zapisańskem łopjenje ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napšešiwó wótłosowańskemu zastojnstwu město pšisegi wobwěšćiš, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego póžedanja wósobinski a pó wuzjawjonej wóli do zapisanja wopšawnjoneje wósoby wótedaš.

Pši listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisańske łopjeno scasom na to na amtskej listowej wobalce póđane město wótłosowaš, až zapisański list nanejpóźdźej dnja, 18. februara 2016, do 16.00 góžinow dožjo.

Zapisański list se w Zwězkowej republice Nimska jadnučki z Nimskim postom AG dermo póšrednijo. Zapisański list móžo se teke na tom na listowej wobalce póđanem městnje wótedaš.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucy póšlowny tekst:

**„Pšešiwó rozšyrjenju kapacity a
pšešiwó twari 3. startoweje a
pšizemjeńskeje cery na lětanišću
Barliń Bramborska BER”**

Wobchadne lětanišće Barliń Bramborska BER w Schönefelze njesmějo se pšez te w planowańskem póstupowanju pšizwólone granice rozšyriš.

I.

§ 19 wótstawk 11 Zgromadnego wuwisowego programa krajowu Barliń a Bramborska (Krajny wuwisowa program - LEPro) w nacerjenju wót 01.11.2003 inkluziwnje změnow wót 10.10.2007 se ze slědujucymi sadami rozšyrijo:

1. Lětanišće w Schönefelze njesmějo wěcej ako dvě startowańskeje a/abo pšizemjeńskeje cerje měš.
2. Kapacita lětanišća w Schönefelze njedey se tak wutwariš, až by mógało wěcej ako 360.000 lětow w lěše zrealizěrowaš.

II.

Kněžarstwo Bramborskeje se napominajo, krajny wuwisowy plan městnowego wuwisa lětanišćow (LEPFS) w nacerjenju wót 30.05.2006 wó slědujucy cil a slědujucu zasadu rumnostnego póřěda rozšyriš:

„Z16 Lětanišće w Schönefelze njesmějo wěcej ako dvě startowańskeje a /abo pšizemjeńskeje cerje měš.

G17 Kapacita lětanišća w Schönefelze njedey se tak wutwariš, až by mógało wěcej ako 360.000 lětow w lěše zrealizěrowaš.”

III.

Jo-lic až Barliń swójo sobustatkowanje na tych w nr. I. a II. wót Bramborskeje wótmysloných wudopólnjenjow § 19 wótstawk 11 LEPro a LEP FS zapřějo, Bramborska „Dogrono wó nadawkach a nosarstwje ako teke zakłady a póstupowanja zgromadnego krajnego planowanja mjazy krajoma Barliń a Bramborska (Dogrono krajnego planowanja)” wótpowědujucy jogo artikloju 24 wupowěžijo.

Kněžarstwo Bramborskeje jo wopšawnjone, nowe dogrono krajnego planowanja z Barlinjom jano z wuzamknjenim wobchadnego lětanišća Barliń Bramborska BER wótzamknáš.

Mjenja a adrese zastupnikow a jich zastupowarjow

zastupniki:	zastupowarje:
Peter Kreilinger Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
Vlara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde

Chóšebuz, dnja 6 julija 2015

wótłosowańske zastojnstwo

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.06.2015 veröffentlicht.

Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.06.2015

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-037/15	Abberufung und Bestellung der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-037-11/15
OB-038/15	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Entscheidung der Stadt Cottbus zur Verfassungsbeschwerde <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-038-11/15
OB-039/15	4. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2.Tagung der StVV vom 24.09.2014) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-039-11/15
III-004/15	Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“ <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-004-11/15
IV-021/15	Cottbuser Ostsee - Entscheidung zur Vorzugsvariante Kaimauer 2. Beratung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-021-11/15
IV-026/15	Stellungnahme der Stadt Cottbus zum Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung zum Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees“ <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-026-11/15
012/15	Zweckverband Cottbuser Ostsee Antragsteller: Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE. <i>(einstimmig beschlossen)</i>	A-012-11/15

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-033/15	Vereinbarung LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-033-11/15
I-002/15	Übernahme einer Ausfallbürgschaft <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-002-11/15
IV-028/15	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-028-11/15
IV-030/15	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-030-11/15

Cottbus, 25.06.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 10. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 20.05.2015 veröffentlicht.

Beschlüsse der 10. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 20.05.2015

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-032/15 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	HA-OB-032-05/15
I-003/15 (HA)	Entscheidung zur Einrichtung einer Stelle Klimaschutzmanager/in befristet für 2 Jahre <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	HA-I-003-05/15

Cottbus, 20.05.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 11. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.06.2015 veröffentlicht.

Beschluss der 11. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.06.2015

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-024/15 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	HA-IV-024-06/15

Cottbus, 17.06.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]), erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Ströbitz bzw. Brunschwig auf dem Gelände des Technologie- und Industriepark Cottbus

Elly-Beinhorn-Straße / Droga E. Beinhornoweje

(betrifft Gemarkung Brunschwig, Flur 39, Flurstück 47 und 52 sowie Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 471)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.054 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 18.06.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Aufruf zur Beteiligung an der Diskussion über die Erstellung eines lokalen Teilhabeplanes für die Stadt Cottbus

Am 18.12.2013 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus die „**Grundsatzklärung zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Erster Schritt zum lokalen Teilhabeplan der Stadt Cottbus**“.

Auf dieser Grundlage wurde durch die Verwaltung ein Entwurf für einen lokalen Teilhabeplan erstellt, welcher Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern für wesentliche Lebensbereiche von Menschen mit und ohne Behinderungen aufzeigt.

In den Entwurf des Teilhabeplanes können Sie unter:

www.cottbus.de/teilhabeplan

Einsicht nehmen.

Der Entwurf wurde dem Cottbuser Behinderten- und Seniorenbeirat zur Stellungnahme übergeben und soll nun der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert werden.

Bitte folgen Sie dem Aufruf zu diesen konstruktiven und kritischen Dialogen!

Sie haben auch die Möglichkeit sich in schriftlicher Form einzubringen.

Bitte melden Sie sich zu den nachfolgenden Terminen an, um sich an den Diskussionen beteiligen zu können.

Ihre Teilnahme und Hinweise melden Sie bitte per E-Mail oder Telefon/Fax an:

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

Tel.: 0355 612-2017

Fax: 0355 612-132017

E-Mail: irena.wawrzyniak@cottbus.de

V. Handlungsfelder zur Umsetzung der Grundsatzklärung

I. Gleichberechtigte Entwicklung der individuellen Persönlichkeit durch Erziehung, Bildung, Arbeit und Beschäftigung

Beratungstermine **14.07.2015 und 28.07.2015**

Rückmeldung bis **10.07.2015 und 24.07.2015** erbeten!

II. Unabhängige Lebensführung durch Barrierefreiheit, Kommunikation und des Erhalts von Informationen

Beratungstermine **11.08.2015 und 08.09.2015**

Rückmeldung bis **07.08.2015 und 04.09.2015** erbeten!

III. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, wirkliche Partizipation (Beteiligung) und Bewusstseinsbildung in einem selbstbestimmten Leben

Beratungstermine **13.10.2015 und 10.11.2015**

Rückmeldung bis **09.10.2015 und 06.11.2015** erbeten!

IV. Selbstbestimmtes Wohnen im gesellschaftlichen Miteinander und wirkliche Teilhabe an Gesundheit und Pflege

Beratungstermine **08.12.2015 und 12.01.2016**

Rückmeldung bis **04.12.2015 und 08.01.2016** erbeten!

V. Volle und wirkliche Teilhabe in allen sportlichen und kulturellen Bereichen

Beratungstermine **09.02.2016 und 08.03.2016**

Rückmeldung bis **05.02.2016 und 04.03.2016** erbeten!

Ort der Diskussionen: Begegnungsraum des Rathauses, Neumarkt 5
Zeit: 16:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Cottbus in Zahlen

Das neue Statistische Jahrbuch der Stadt Cottbus ist im März erschienen. Auf rund 200 Seiten wird eine umfangreiche und detaillierte Datensammlung präsentiert.

Es gibt einen Überblick über alle Bereiche des öffentlichen Lebens, so z. B. Bevölkerung, Bildung, Wirtschaft und Arbeit, Soziales, Finanzen, öffentliche Sicherheit, Versorgung, Wahlen und vieles mehr.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Bevölkerung ein zentrales Thema.

Diese Statistiken sind ein besonderes Spiegelbild unserer Stadt und erfassen tabellarisch zusammen gestellt Informationen aus vielen verschiedenen Quellen.

Stichtag für die Erfassung ist der 31. Dezember.

Das Jahrbuch kann zum Preis von 22,- Euro bei der Statistikstelle erworben werden. Außerdem ist es in der Stadt- und Regionalbibliothek und der Bibliothek der BTU Cottbus-Senftenberg einzusehen.

Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Cottbus

Fachbereich Bürgerservice, Statistik und Wahlen

Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus

Tel.: 0355 612-2898, Fax: 0355 612-132898

Zur Kurzinformation wurde von der Statistikstelle der Stadtverwaltung ein Flyer herausgegeben, der im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos ausliegt.

Weiterführende Tabellen und Grafiken zu den Themen im Statistischen Jahrbuch finden Sie auch auf unserer Website unter www.cottbus.de/statistik

Die wichtigsten Zahlen und Fakten 2014 sind hier noch einmal zusammengefasst.

Cottbus/Chósebus Zahlen und Fakten 2014

Lage 51°46'02" nördliche Breite
14°19'60" östliche Länge

Fläche Gesamtfläche 16 429,2 ha
Gebäude- und Freiflächen 2 542,0 ha
Landwirtschaftsflächen 4 951,1 ha
Waldflächen 3 439,6 ha
Wasserflächen 264,0 ha

Länge der Spree in Cottbus 23 km

Einwohner

Stadt insgesamt	99 284	Sachsendorf	11 893
Stadtmitte	9 699	Groß Gaglow	1 384
Sandow	15 706	Gallinchen	2 614
Merzdorf	1 114	Ströbitz	15 077
Dissenchen	1 130	Schmellwitz	13 980
Branitz	1 435	Saspow	657
Kahren	1 241	Skadow	521
Kiekebusch	1 285	Sielow	3 551
Sprem. Vorstadt	14 122	Döbbrick	1 689
Madlow	1 533	Willmersdorf	653

Ausländeranteil 4,5 %

Durchschnittsalter 46,0 Jahre

Bevölkerungsdichte 604 EW/km²

Alter in Jahren Personen

0 – 6	4 676
6 – 18	8 128
18 – 25	6 938
25 – 30	7 691
30 – 45	17 191
45 – 60	23 493
60 – 65	7 554
65 – 75	11 313
75 u. älter	12 300

Bevölkerungsbewegung

Geburten 820
Sterbefälle 1 203
Zuzüge 5 087

Wegzüge	4 958
Eheschließungen	327
Eingetragene Lebenspartnerschaften	6

Wohnungsbestand

Anzahl Wohngebäude	15 346
Anzahl Wohnungen	57 787
Baufertigstellungen von Gebäuden	161
darunter Neubau	112
darunter Wohngebäude	100

Arbeitsmarkt

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (30.06.2014)	44 815
davon in %	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,3
Produzierendes Gewerbe	11,2
Dienstleistungsbereiche	88,5

Pendler (30.06.2014)

Einpendler	21 198
Auspender	12 083

Arbeitslose insgesamt	5 511
Arbeitslosenquote in %	10,4

Gewerbe

aktive Betriebe	8 059
Gewerbeanmeldungen	704
Gewerbeabmeldungen	722

Besucher ausgewählter Kultureinrichtungen

Staatstheater	134 252
Piccolo-Theater	18 571
Fürst-Pückler-Museum	63 894
Stadtmuseum	1 014
Wendisches Museum	3 749
Apothekmuseum	5 441
Kunstmuseum Dieselkraftwerk	26 362
Planetarium	22 530
Parkeisenbahn	38 158
Stadtrundfahrten	22 929
Tierpark	153 400
Stadt- und Regionalbibliothek	167 122
Sport- u. Freizeitbad „Lagune“	152 545
Jugendkulturzentrum Glad-House	47 535
Theaternative C	10 897

Sportvereine

Anzahl	146
Mitglieder	22 003

Tourismus

Beherbergungsbetriebe mit 10 u. mehr Betten	20
Gäste	139 565
darunter aus dem Ausland	12 067
Übernachtungen	237 482
darunter aus dem Ausland	22 329
durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	1,7
durchschnittliche Auslastung in %	36,1

Medizinische Versorgung

niedergelassene Ärzte	257
darunter Allgemeinmediziner	49
Zahnärzte	114
Tierärzte	22
Apotheken	31

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus	
Ärzte	328
Betten (Jahresdurchschnitt)	1 065

Sana-Herzzentrum Cottbus	
Ärzte	39
Betten (Jahresdurchschnitt)	84

Kindertagesstätten und Schulen

Kindertagesstätten	70
Tagespflegepersonen	57
Plätze	7 268

Schuljahr 2014/2015	Anzahl	Schüler
Grundschulen	15	3 991
darunter in freier Trägerschaft		
Evangelische Grundschule	1	137
Bewegte Grundschule	1	93

Fortsetzung auf Seite 8

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Oberschulen	2	772
Gesamtschulen mit GOST	2	1 345
Gymnasien	5	2 179
darunter in freier Trägerschaft		
Evangelisches Gymnasium	1	148
Förderschulen	3	380
Freie Waldorfschule	1	263

Studierende

Wintersemester 2014/2015		
BTU Cottbus-Senftenberg	7	329
(Standort Cottbus)		
darunter Ausländer	1	512

Volkshochschule

Kurse	226
Teilnehmer	1 992

Partnerstädte

	seit
Montreuil/Frankreich	1959
Grosseto/Italien	1967
Lipezk/Russland	1974
Targowische/Bulgarien	1975
Zielona Góra/Polen	1975
Košice/Slowakei	1978
Saarbrücken/Deutschland	1987
Gelsenkirchen/Deutschland	1995
Nuneaton & Bedworth/Großbritannien	1999

Bundesweit beteiligen sich 842 Bibliotheken an der beliebten Leseförderungsaktion, davon 11 Bibliotheken im Land Brandenburg. Mit „Läuft bei dir“ haben sich auch die Brandenburger das Jugendwort des Jahres 2014 als Motto gewählt.

Pünktlich zum Ferienbeginn kann den Clubmitgliedern ein eigener Bereich mit ca. 400 neuen Büchern übergeben werden. Viele regionale Sponsoren haben dabei geholfen.

Wer sich anmeldet, was erstmalig auch online unter www.sommerleseclub.de möglich ist, erhält eine persönliche Clubkarte und ein Leselogsbuch. Für alle, die in den sechs Ferienwochen mindestens drei Bücher gelesen haben, gibt es Zertifikate, die als außerschulische Leistungen auf dem Zeugnis erwähnt werden oder in die Deutschnote einfließen können. Die Leseaktivitäten werden von den Bibliotheksmitarbeiterinnen überprüft und im Leselogsbuch bestätigt. Die Leselogsbücher sind bis zum Sonnabend, dem 12. September, abzugeben. Enden wird der SommerleseClub mit der traditionellen Abschlussparty am Sonnabend, dem 26. September, 10 Uhr, in der Spree Galerie Cottbus mit Zertifikat-Übergabe, Tombola und einer magisch-witzigen Bühnenshow rund um den Zauber des Lesens mit dem Schauspieler, Entertainer und Zauberer Jan Gerken. Weitere Informationen rund um den Cottbuser SommerleseClub sind unter www.bibliothek-cottbus.de zu finden.

Service:

- Anmeldung und Buchausleihe ab Donnerstag, 16. Juli, 10 Uhr
- Abgabe der Leselogsbücher bis Sonnabend, den 12. September
- Abschlussparty in der Spree Galerie Cottbus am Sonnabend, den 26. September, 10 Uhr

Ferien-Lese-Abenteuer

Ferienveranstaltungen gehören zu den festen Programmpunkten der Bibliothek. In diesen Sommerferien dreht es sich um pflasterfressende Schafe, die Kuh Lieselotte, märchenhafte Brettspiele und um Laubfrosch und Schleiereule bei einer Autorenlesung mit Candy Hecht.

Dienstags und donnerstags um 9.30 Uhr können Hortgruppen und Privatpersonen teilnehmen. Es ist ein Unkostenbeitrag von 1 Euro zu entrichten.

Zu folgenden Terminen sind Reservierungen unter Telefon: 0355 38060-24 möglich:

21.7., 23.7., 28.7., 30.7., 4.8., 6.8., 11.8., 13.8., 18.8., 20.8., 25.8., 27.8.15

Weitere Informationen unter www.lernzentrum-cottbus.de

Gesprochene Sachbücher für unterwegs und zu Hause

Sach-CDs, die sonst vielleicht unbemerkt zwischen Büchern auf den verschiedenen Etagen der Bibliothek stecken, werden über den Sommer im 1. Obergeschoss präsentiert.

Es sind gesprochene Sachhörbücher und Ratgeber zu Sachthemen „vom inneren Schweinehund“ bis „Pilawas Zeitreise“ aus den Sachgebieten Philosophie, Esoterik, Psychologie, Rechtsmedizin, Sprache, Geschichte, Künstler, Reisen und Medizin.

Über Pücklers Wirken

Aus Anlass der in diesem Jahr begangenen Jubiläen der Pückler-Parke in Bad Muskau (200 Jahre) und Branitz (170 Jahre) wurden die im Bestand befindlichen Medien rund um Pücklers Wirken und biografische Literatur zusammengestellt. So befinden sich im 2. Obergeschoss gestaltete Vitrinen und Wandflächen mit zumeist ausleihbaren Medien. Eine Vitrine versammelt Literatur über die Pücklerschen Pyramiden.

Private Leihgaben und die Leihgabe einer Weinrebe, mit der restaurierte Wasserpyramide bepflanzt wurde, bereichern die kleine Präsentation.

eBooks und eBook-Reader aus der Bibliothek

Das Urlaubsgepäck könnte wesentlich leichter ausfallen, wenn man sich für digitale Lektüre mit eMedien entscheidet.

Testen können das angemeldete Bibliotheksnutzer mit Hilfe der eAusleihe im Verbund Brandenburg. Dem Verbund stehen ca. 13 000 Medien wie eBooks, Hörbücher, Zeitschriften und Zeitungen zur Verfügung.

Das gewünschte Medium wird bei Verfügbarkeit per Download zu Hause oder im Urlaub ausgeliehen. Voraussetzungen sind ein Internetzugang und ein kompatibles Endgerät wie ein PC, Smartphone, Tablet, oder eBook-Reader. Eine Rückgabe entfällt, denn das Medium ist nach Ablauf der Leihfrist nicht mehr nutzbar.

eBook-Reader können ebenfalls in der Bibliothek für vier Wochen ausgeliehen werden. Im Angebot sind PocketBook, Sony-Reader, tofino vision und tofino vision2.



Zur Ausleihe und weiterführenden Informationen gelangt man über den Link „eAusleihe“ unter www.lernzentrum-cottbus.de. Weitere Informationen sind in der Berliner Str. 13/14 erhältlich.

Auch Kurzeinführungen in die eAusleihe sind nach Absprache möglich. Kontakt: 0355 38060-31 und -30

Lernzentrum Cottbus
Stadt- und Regionalbibliothek
 Berliner Str. 13/14,
 03046 Cottbus

Der Zugang zur Bibliothek ist barrierefrei.

Erreichbarkeit telefonisch unter 0355 38060-24,
über die Homepage
www.bibliothek-cottbus.de und
www.lernzentrum-cottbus.de,

in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten:

Mo geschlossen
Di-Do 10.00 bis 18.00 Uhr
Fr 10.00 bis 19.00 Uhr
Sa 10.00 bis 14.00 Uhr

vhs Volkshochschule
 Cottbus

Das Herbstsemester beginnt am 7. September 2015.

Volkshochschule
 Berliner Straße 13/14 - 03046 Cottbus
 Telefon: 0355 380 60 50
 E-Mail: volkshochschule@cottbus.de
www.lernzentrum-cottbus.de

LERN ZENTRUM
cottbus.Angebote von
Stadt- und Regionalbibliothek & VolkshochschuleSommerLeseClub 2015:
„Läuft bei dir“

Bereits zum fünften Mal erwarten Cottbuser Schülerinnen und Schüler von 9 bis 14 Jahren erlebnisreiche Leseferien. Ein temperamentvoller Start ist garantiert! Am Donnerstag, dem 16. Juli, 10 Uhr, eröffnen der diesjährige Schirmherr, der Cottbuser Altstadtmannager Gottfried Lindner, und Berndt Weiße, Leiter Geschäftsbereich Jugend, Kultur, Soziales, gemeinsam mit dem Team Baby Crabs vom „Cheer Sensation Cottbus“ e.V. den SommerLeseClub 2015 in der Stadt- und Regionalbibliothek im LERNZENTRUM COTTBUS, Berliner Str. 13/14.

